

## Der IV. Theil.

Bestehend in Beantwortung der sogenannten Wirtenbergischen Unschuld Hn. Andreae Davids Caroli, Superint. zu Kirchheim.

## Die 1. Anklage:

**A**rnold stecke in vorgefaßten falschen principal - Meynungen. pag. 8.

## Antwort:

Solche werden zwar nicht specificirt, vielweniger erwiesen oder widerlegt / doch vermeynet der Autor solchen abzuheffen durch sieben Anmerkungen / oder vielmehr contraire principal - Meynungen / die er ohne Zweifel jenen entgegen setzen wollen / welche wir nun kürzlich zu besehen haben / wie weit sie reichen.

## Das I. Præsuppositum ist:

// Auch diejenige Könten reine Lehrer seyn / und mit Nutzen gehört werden / welche schwere Sünden begehen.

// (1) Hierinne wird zweyerlen gesagt / daß nemlich gottlose Lehrer oder muthwillige schwere Sünder können a) rein und b) nützlich oder heilsam lehren. Dieses will man durch etliche Gleichnisse beweisen / wie gemeinlich im Mangel recht Göttlichen Grundes zu solchen similibus claudicantibus die Zuflucht ist. Denn daß ein gottloser Lehrer alle seine Lehre rein und heilsamlich vortragen könne / davon in der Heil. Schrift kein Göttlicher klarer Beweis zu finden / wohl aber das offenbare Gegentheil aus Matth. XV, 14. Luc. VI, 39. daß nemlich / wenn ein Blinder den andern leite / so fallen sie beyde in die Gruben. Ja daß ein Gottloser nichts rechts lehre / weil es nicht von Gott komme / nach Sir. XV, 9. und daß daher Gott nicht haben wolle / daß einer / der Zucht hasset / seinen Mund in den Mund nehme / Ps. L, 16. u. s. w.

// (2) Allein wenn diese Sache nicht vorlängst von so vielen ventilirt und das Gegentheil behauptet wäre / so könnte es hier ausführlich geschehen. Am sichersten bleibt man bey Christi klarem Ausspruch / den keine Vernunft tadeln kan / daß nemlich kein Blinder dem andern den Weg weisen könne /